

Datum: 22.05.2023

Ev.-luth. Oberkirchenrat · Philosophenweg 1 · 26121 Oldenburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Bitte stets angeben: 51/2023
Aktenzeichen: 131-01:2000
Ansprechpartner/in: Böltz, Kerstin
Telefon: 0441 7701-2006
E-Mail: GKR-Wahl
@kirche-oldenburg.de

Anlage 1 zum Rundschreiben Nr. 24/2023

Bildung und Änderung von Wahlbezirken für die Gemeindegemeinderatswahl 2024

Das Gesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte (GKRWG) vom 01. Januar 2023 ermöglicht die Bildung von Wahlbezirken. Gemäß § 6 GKRWG kann der Gemeindegemeinderat die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen und bestimmen, wie viele Mitglieder für den Gemeindegemeinderat in jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

Hierbei ist zu beachten, dass gemäß § 3 Absatz 1 GKRWG in jeder Kirchengemeinde die gesamte Anzahl der gewählten Mitglieder mindestens drei betragen muss. Das gilt jedoch nicht für jeden einzelnen Wahlbezirk. Für jeden Wahlbezirk ist eine eigene Wahlvorschlagsliste aufzustellen. Es können innerhalb eines Wahlbezirkes auch nur eine oder zwei Personen für die Wahl aufgestellt werden, wenn es für die Kirchengemeinde insgesamt mindestens drei Kandidatinnen und Kandidaten gibt.

Bei der Bildung von Wahlbezirken sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen:

1. Der **Beschluss zur Bildung von Wahlbezirken** muss in den Kirchengemeinden **bis spätestens zum 31.08.2023** getroffen werden. Bitte senden Sie die Protokollauszüge bis zum 01.09.2023 an das Postfach GKR-Wahl@kirche-oldenburg.de.
2. Bei einer Fusion von Kirchengemeinden bis zum 01. Januar 2024 können die einzelnen fusionierten Kirchengemeinden jeweils einen eigenen Wahlbezirk oder mehrere eigene Wahlbezirke bilden. Die Bildung eines gemeinsamen Wahlbezirks der fusionierten Gemeinden ist ebenfalls möglich.
3. Wenn in den bestehenden Kirchengemeinden Wahlbezirke gebildet werden, sollten diese gegebenenfalls entsprechend der Grenzen der Pfarrbezirke gebildet werden. Bereits gebildete Wahlbezirke können weiterhin bestehen bleiben.

Dienstgebäude
Ev.-luth. Oberkirchenrat
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg

Telefon: 0441 7701-0
Fax: 0441 7701-2199
E-Mail: info@kirche-oldenburg.de
www.kirche-oldenburg.de

Öffnungszeiten
Mo.-Do.: 8:00-16:00 Uhr
Fr.: 8:00-13:00 Uhr

Bankverbindung
Evangelische Bank eG
Landessparkasse zu Oldenburg
Nord/LB

IBAN DE29 5206 0410 0006 4051 69
IBAN DE74 2805 0100 0021 4124 40
IBAN DE89 2505 0000 3001 9410 09

4. Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, können nur Ersatzmitglieder nachrücken, die in demselben Wahlbezirk kandidiert haben (§ 22 Abs. 1 GKRWG).
5. Die Vertretung für ein gewähltes oder für ein nachgerücktes Mitglied muss in demselben Wahlbezirk kandidiert haben wie das verhinderte oder ausgeschiedene Mitglied (§ 22 Abs. 4 GKRWG).
6. Sollte eine Nachwahl erforderlich sein, beschränkt diese sich auf diejenigen Wahlbezirke einer Kirchengemeinde, in denen die zu ersetzenden Mitglieder des Gemeindegemeinderates gewählt wurden (§ 22 Abs. 2 GKRWG).
7. Für jeden Wahlbezirk ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder festzulegen, hierbei soll es mehr Vorschläge als zu Wählende geben (§ 3 Abs. 2, § 9 Abs. 5 GKRWG).
8. Ein Gemeindeglied kann nur in dem Wahlbezirk kandidieren, dem es – auch im Meldewesenprogramm – zugeordnet ist, die gleichzeitige Kandidatur einer Person in mehreren Wahlbezirken ist ausgeschlossen (§ 6 Abs. 2 GKRWG).
9. Eine Wahl im Wahllokal findet nur statt, wenn der Gemeindegemeinderat dies beschließt. Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, muss sich ein solcher Beschluss auf alle Wahlbezirke beziehen. Der Gemeindegemeinderat hat jedoch die Möglichkeit, verschiedene Wahlbezirke demselben Wahllokal zuzuordnen. Dieses Wahllokal muss dann die unterschiedlichen Wählerverzeichnisse und Stimmzettel der Wahlbezirke vorhalten und bei der Ausgabe der Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler auf den richtigen Wahlbezirk achten sowie entsprechend getrennte Wahlurnen bereitstellen (§ 12 Abs. 7 GKRWG). Zur Durchführung der Urnenwahl siehe Anlage 2.